

RS Vwgh 1988/3/23 87/02/0194

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §66 Abs4;

KFG 1967 §103 Abs1;

KFG 1967 §27 Abs2;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1 impl;

Rechtssatz

Bei dem Tatvorwurf, jemand habe es als Zulassungsbesitzer "unterlassen", bei einem bestimmten LKW an der rechten Außenseite bestimmte Gewichte und Lasten "anzubringen", handelt es sich um keinen anderen Tatvorwurf als den, der Betreffende habe als Zulassungsbesitzer "nicht dafür gesorgt", dass an diesem Fahrzeug an der rechten Außenseite diese bestimmten Gewichte und Lasten "angeschrieben waren".

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verwaltungsstrafrecht Mängel im Spruch Fehlen von wesentlichen Tatbestandsmerkmalen Spruch der Berufungsbehörde Änderungen des Spruches der ersten Instanz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987020194.X01

Im RIS seit

23.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>